



Sitzung vom 5. März 2024

---

## **BESCHLUSS NR. 74 / G3.03.30**

### **Revitalisierung Werrikerbach Abschnitte 7–9 Einwendungen zur öffentlichen Auflage**

#### **Ausgangslage**

Die Revitalisierung des Werrikerbachs bietet eine besondere Chance für die Stadt Uster, das Potenzial des Gewässers zu nutzen und seinen Wert als Natur- und Landschaftselement nachhaltig und deutlich zu steigern. Der ökologische Wert und seine Bedeutung als Lebens- und Erholungsraum können durch die Revitalisierung entscheidend verbessert werden.

Mit Beschluss Nr. 353 vom 5. September 2023 genehmigte der Stadtrat die öffentliche Auflage des Bauprojekts «Revitalisierung Werrikerbach, Abschnitte 7–9». Das Bauprojekt lag vom 20. September 2023, mit einer Frist von 30 Tagen, bis zum 20. Oktober 2023 unter folgendem Titel öffentlich auf: «Revitalisierung Werrikerbach Nr. 6266, Abschnitte 7–9 sowie Festlegung des Gewässerraums. Öffentliche Bekanntmachung und Planaufgabe gemäss § 18a des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, LS 724.11).».

In dieser Zeit gingen zwei Einsprachen und eine Stellungnahme ein. Im Abschnitt «Öffentliche Planaufgabe» werden die Begehren beschrieben und der jeweilige Entscheid begründet.

#### **Öffentliche Planaufgabe**

Das Projektdossier zur Revitalisierung des Werrikerbachs lag gemäss § 18a des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes ab 20. September 2023 während 30 Tagen öffentlich auf. In dieser Zeit sind zwei Einsprachen eingegangen. Mit beiden Einsprache-Parteien fand eine Sitzung statt, an welcher auch der Kanton (AWEL) vertreten war. Nachfolgend werden die Begehren beschrieben und der jeweilige Entscheid begründet.

##### **Einsprache 1:**

Der Gewässerraum auf der Parzelle Kat. E2431, Zürichstrasse 7, 8606 Nänikon sei zu reduzieren und auf die Gebäudekante zu legen. Des Weiteren seien die drei im Projekt als geschützt markierten grossen Eschen unweit des Wohnhauses Zürichstrasse 7, 8606 Nänikon, in schlechtem Zustand und könnten auf das Haus fallen. Daher sei die Fällung der Bäume zwingend nötig.

##### **Teilweise berücksichtigt:**

Die Eschen sind von der Eschenwelke befallen und werden im Winter 2023/2024 gefällt. Es ist anzumerken, dass die Eschen lediglich im Projektdossier als schützenswert bezeichnet wurden. Die Bäume sind in keinem kantonalen oder kommunalen Inventar erfasst. Der Gewässerraum wird nicht angepasst. Dieser tangiert zwar das Wohngebäude, dieses hat jedoch eine Bestandesgarantie.

##### **Einsprache 2:**

Das gesamte Revitalisierungsprojekt sei anzupassen. Zwischen Werrikerbach und der Gleisquerung seien zwei bis vier fischgängige, natürliche, evtl. regulierbare Staustufen einzubauen. Auf den Rückbau der Bachsohlenverbauung soll weitgehend verzichtet werden. Die Uferbestockung sei möglichst vollumfänglich zu erhalten.

**Nicht berücksichtigt:**

Der Vorschlag, Staustufen einzubauen und somit anstelle des fliessgewässers künstliche stehende Gewässer zu schaffen, ist gemäss AWEL keinesfalls bewilligungsfähig: Die Staustufen wären longitudinale Wanderhindernisse. Zudem würden die Staustufen eine natürliche Reinigung der Gewässersohle verhindern und eine Schlammablagerungen in der Sohle verursachen. Vorhandene und potenzielle Fischlaichsubstrate würden zerstört. Eine künstliche Veränderung eines fliessgewässers mittels Staustufen steht dem Auftrag, fliessgewässer in ihren naturnahen Zustand zurückzuführen, diametral entgegen.

**Stellungnahme SBB:**

Die SBB hat am 16. Oktober eine Stellungnahme zum Projekt eingereicht. Darin beantragt die SBB, dass in der Baubewilligung zum Revitalisierungsprojekt diverse Punkte zum sicheren Bahnbetrieb, zur Natur und zum Ingenieurbau verbindlich aufgenommen werden.

**Berücksichtigt:**

Nach Rücksprache mit dem projektbegleitenden Ingenieur und AWEL können die Auflagen der SBB und dem AWEL im weiteren Projektverlauf berücksichtigt werden.

**Weiteres Vorgehen**

Der vorliegende Beschluss zum Umgang mit den Einsprachen wird dem AWEL zugestellt und ist eine Voraussetzung, damit beim AWEL die Projektfestsetzung beantragt werden kann. Zusätzlich muss dem AWEL zur Projektfestsetzung der genehmigte Kreditbeschluss zugestellt werden. Im vorliegenden Projekt ist dafür der Gemeinderat zuständig. Die entsprechende Gemeinderatsweisung zur Kreditbewilligung wird dem AWEL zur Beantragung der Projektfestsetzung ebenfalls zugestellt.

**Der Stadtrat beschliesst:**

1. Die Abteilung Bau wird beauftragt, den Entscheid zum Umgang mit den Einsprachen dem AWEL mitzuteilen.
2. Einsprache 1 vom 18. Oktober 2023 wird teilweise berücksichtigt
3. Einsprache 2 vom 14. Oktober 2023 wird nicht berücksichtigt.
4. Die Stellungnahme der SBB vom 16. Oktober 2023 wird berücksichtigt.
5. Mitteilung als Protokollauszug an
  - AWEL, Abteilung Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
  - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
  - Abteilungsleiter Bau, Hans-Ueli Hohl
  - Abteilung Bau, LG Infrastrukturmanagement
  - Abteilung Bau, LG Natur, Land- und Forstwirtschaft
  - Abteilung Finanzen, GF Liegenschaften
  - Einsprechende und Stellungnehmende (mit separatem Schreiben durch Abteilung Bau)

öffentlich